

Leipziger Tageblatt.

N^{ro} 99. Dienstag, den 7. October 1828.

Leipziger Literatur.

Der juristische Rathgeber in mög-
lich vorkommenden Fällen, nach den
im Königreich Sachsen bestehen-
den Gesetzen bearbeitet für den
Bürger und Landmann. Leipzig, in
der A. Festschen Buchh. VIII. 152 S.
16 Gr.

Jedem nur einigermaßen Gebildeten muß
es von Wichtigkeit seyn, sich mit den über
Mein und Dein vorkommenden Gesetzen so
weit bekannt zu machen, daß er wenigstens sich
eine Vorstellung im Allgemeinen entwerfen kann,
wie weit er bei irgend einer Sache Ansprüche
auf dem Wege Rechts durchzuführen vermag,
der nicht, wie er durch Beobachtung der in
den Gesetzen vorgeschriebenen Formen sich vor
Schaden bewahren und gegen unbillige, unges-
rechte Ansprüche sichere. Dennoch giebt es gar
manchen, dem solche Kenntniß abgeht. Aller-
dings sind Anwälde, gerichtliche Beistände,
genug vorhanden. Auch wird durch die oben
genannte Schrift ihre Hülfe nte entbehrlich ge-
macht werden, so wenig, wie durch irgend
eine andere. Aber es giebt Fälle genug, wo
man weder gleich Zeit, noch, weil sie zu un-
bedeutend sind, zu fern liegen, Lust hat, einen
Anwalt zu fragen, während man doch gern
Kunde haben möchte, wie die Sache ständ.
In einem solchen Falle wird diese Schrift, was

sie zu seyn verheißt, auch wirklich seyn: ein
Rathgeber. Wer sich davon überzeugen
will, lese nur nach, was z. B. S. 7 über
Schenkungen unter Ehegatten, 13, über Frau-
und Schankgerechtigkeit, 14 und 15, über
Weinschank und Gastgerechtigkeit, u. s. f. ge-
sagt ist. Ueber Vormundschaft, ein so
wichtiges Kapital im bürgerlichen Leben, giebt
es nicht weniger als 20 §. Eben so sorgfältig
ist das Erbrecht in 15. § auseinandergesetzt.
Der Testamente sind 8 dergleichen gewid-
met. Eine Menge Formeln zu Contracten,
Befehlen, Obligationen, u. geben praktisch
was vorher als Lehre aufgestellt war. Als
ein Anfang kann auch die Uebersicht der in Sach-
sen gewöhnlichen Steuern, mit Angabe ihrer
Entstehung betrachtet werden. Mit einem
Worte: Jeder sächsische Bürger und Land-
mann wird mit großem Nutzen die Schrift le-
sen, welche ihm über die meisten im bürgerli-
chen Leben vorkommenden Rechtsfälle eben so
viele Licht, als guten Rath geben kann, und
so dürfte es auch nicht an Leuten fehlen, welche
dem Verf. und Verleger dafür dankbar seyn
werden.

Conzert = Anzeige.

Der junge Tonkünstler, Herr Wallen-
stein, 14 Jahr alt, wird künftigen Donner-
stag ein Conzert im Gewandhause geben, und